

# Protokoll

über die **öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Donnerstag, dem 26. April 2012, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen.

## Anwesend:

Bürgermeister Ehlers  
Ratsmitglied Artelt-Marquardt  
Ratsmitglied Bergmann bis 21:15 Uhr  
Ratsmitglied Burkel  
Ratsmitglied Callies  
Ratsmitglied J. Ehlers  
Ratsmitglied Fahrenholz  
Ratsmitglied Garscha  
Ratsmitglied Grieme  
Ratsmitglied Jacobs  
Ratsmitglied Dr. Künnemeyer  
Ratsmitglied Mensen  
Ratsmitglied Metz  
Ratsmitglied Röpke ab 19:35 Uhr  
Ratsmitglied Roselius  
Ratsmitglied Schröder  
Ratsmitglied Shala  
Ratsmitglied Dr. Strassner  
Ratsmitglied A. von Hollen  
Ratsmitglied H. von Hollen  
Ratsmitglied Wulf

## Von der Verwaltung:

Gemeindedirektor Schröder  
Verwaltungsfachwirtin Beneke als Protokollführerin

## Als Gäste:

Ca. 17 Bürger  
2 Vertreter der Presse

## **TOP 1 – Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit**

---

Bürgermeister Ehlers eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit fest.

## **TOP 2 – Einwohnerfragestunde**

---

Herr Ziethen erkundigt sich nach der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Holtorf. Seines Erachtens würde das grüne Ortshinweisschild keine Geschwindigkeitsbegrenzung begründen. Für ihn stellt sich daher die Frage, wie das Prozedere hinsichtlich eines Antrages auf Geschwindigkeitsbegrenzung zu erfolgen hat und ob der Rat einen entsprechenden Antrag unterstützen würde.

GD Schröder stimmt zu, dass in Holtorf keine Geschwindigkeitsbegrenzung gilt. Die Holtorfer Dorfstraße ist im ersten Teil als Kreisstraße, der zweite Teil ab Beerbaum bis zur

Verdener Straße als Gemeindestraße eingestuft. Die Entscheidung über verkehrsbehördliche Maßnahmen trifft der Landkreis Verden als Untere Straßenverkehrsbehörde. Ein formloser Antrag kann aber bei der Gemeinde eingereicht werden. Dieser Antrag wird dann mit einer Stellungnahme an den Landkreis weitergereicht.

Nach kurzer Diskussion erklärt sich Ratsmitglied Wulf bereit, zu der nächsten Sitzung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

### **TOP 3 - Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 12.03.2012**

---

Das Protokoll über die Sitzung des Rates am 12.03.2012 wird einstimmig genehmigt.

### **TOP 4 - Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten**

---

Keine.

### **TOP 5 - Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung -DS-Nr. T.1.17.53**

---

GD Schröder verweist auf die Beschlussvorlage und weist daraufhin, dass in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung Punkt 3 der Wortlaut „Belange der Gemeinde Blender“ in „Belange der Gemeinde Thedinghausen“ zu berichtigen sei.

Ohne weitere Diskussion lässt Bürgermeister Ehlers über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung als seine neue Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür.

### **TOP 6 - Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach § 107 ff. Nds. Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstücke 16 und 17, durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim -DS-Nr. T.4.17.55.M1**

---

GD Schröder verweist auf die Ausführungen der Firma Schwenke Geo Consult und die Beratungen im Bauausschuss. Für die anwesenden Bürger erläutert GD Schröder den Hintergrund der Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Krinke. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 6,08 Hektar im innenliegenden Bereich des Deiches, die in den nächsten zehn Jahren abgebaut werden soll. Abschließend weist GD Schröder darauf hin, dass die Gemeinde nicht die Genehmigungsbehörde, sondern nur Verfahrensbeteiligte ist.

Ratsmitglied Dr. Künnemeyer erklärt für die SPD-Fraktion, dass die bereits im Bauausschuss geäußerten Bedenken der Ratsmitglieder und auch der Bürger durch das nachgesandte Schreiben der Firma Schwenke Geo Consult nicht ausgeräumt wurden. Vielmehr werden auch aufgrund der Nähe zu dem Ortsteil Werder folgende Bedenken geäußert:

1. das Abbaugbiet fügt sich optisch nicht in die Landschaft ein,
2. der Abbau wird akustisch nicht unproblematisch sein,
3. der Deich muss zwecks Abbau verändert werden,
4. der durch den Abbau entstehende Werksverkehr wird den Radfahrtourismus beeinträchtigen,
5. der tiefe Abbau wird sich auf die Deichstabilität auswirken.

Aus den vg. Gründen sollte die Gemeinde eine negative Stellungnahme aussprechen.

Ratsmitglied Mensen merkt an, dass der Planfeststellungsbeschluss der ehem. Firma Wilhelm keinen Bestand mehr hat, so dass auf diese Flächen, die Außendeichs liegen, evtl. zugegriffen werden könnte. Dann müsste der Abbau nicht Binnendeichs erfolgen.

Ratsmitglied Wulf schließt sich für die CDU-Fraktion den Vorrednern an. Es wird bezweifelt, dass die Standsicherheit des Deiches weiterhin gegeben ist. Deshalb sollte ein zweites Gutachten angefordert werden, das tatsächlich eine Standsicherheit bei dem geplanten Abbauvorhaben bescheinigt.

Ratsmitglied Artelt-Marquardt merkt an, dass die Bedenken auch aus Sicht der Unabhängigen Liste nicht ausgeräumt werden konnten. Wenn allerdings einer Abbaugenehmigung zugestimmt wird, sollte man eine Ausgleichsfläche, wie z.B. ein Badesee oder ein Biotop, fordern.

Ratsmitglied Dr. Künnemeyer führt aus, dass eine evtl. Bedrohung der Existenz der Firma Krinke kein Argument für eine Zustimmung sein könnte, denn in zehn Jahren nach Beendigung dieses Abbaus wird sich das gleiche Problem wieder stellen.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied H. von Hollen erklärt GD Schröder, dass die Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren durch die öffentliche Auslegung beteiligt wird. In diesem Rahmen und aber auch schon jetzt können Bürger Einwände erheben. Es liegen der Verwaltung auch bereits Einwände vor, die zuständigkeitshalber an den Landkreis weitergereicht werden.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Rat der Gemeinde Thedinghausen einstimmig im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach § 107 ff. Nds. Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstücke 16 und 17, durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim, aus den von Ratsmitglied Dr. Künnemeyer genannten Gründen eine negative Stellungnahme abzugeben. Außerdem soll ein zweites Gutachten hinsichtlich der Standsicherheit des Deiches gefordert werden.

---

**TOP 7 - Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen i.S. Neubau von drei Windkraftanlagen im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ -DS-Nr. T.4.17.62**

---

Die Ratsmitglieder Dr. Künnemeyer, Mensen, A. von Hollen und H. von Hollen erklären, dass sie sich im Mitwirkungsverbot befinden.

GD Schröder verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage. Er fügt hinzu, dass Landrat Bohlmann in einem Schreiben vom 26.04.2012 mitgeteilt hat, dass die in der

Beschlussvorlage dargestellte Rechtsauffassung voll umfänglich geteilt wird. Jede andere Beschlussfassung wäre rechtswidrig und müsste seinerseits mit einem Einspruch und unverzüglicher Vorlage beim Landkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde begegnet werden.

Ratsmitglied Frau Fahrenholz erklärt, dass die SPD-Fraktion nicht einhelliger Meinung diesbezüglich ist. Ihres Erachtens ist diese vorzeitige Genehmigung nur aus wirtschaftlichen Gründen beantragt worden und deshalb wird sie dem Antrag nicht zustimmen.

Ratsmitglied Artelt-Marquart schließt sich dieser Meinung an.

Ratsmitglied Wulf erklärt, dass die CDU-Fraktion ebenfalls kein einheitliches Meinungsbild abgeben könne, er würde allerdings dem Antragsteller stattgeben.

Ratsmitglied Wulf erkundigt sich, wie lange das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes noch läuft.

GD Schröder erklärt, dass sich der Zeitplan aus Krankheitsgründen schon verzögert hat. Er rechnet aber in diesem Jahr noch mit einer Planreife.

Ratsmitglied Shala hebt hervor, dass er es persönlich gut findet, dass Bürger das Projekt Windkraftanlagen vorantreiben.

Bürgermeister Ehlers lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat beschließt, zum Antrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz für den Neubau von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E82 E2, 3 MW, Narbenhöhe 79 Meter, RD 82 m, GH 120 m, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen und eine Ausnahme von der Veränderungssperre nicht zuzulassen, bis der Bebauungsplan Planreife hat.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür  
5 dagegen  
2 Enthaltungen

**TOP 8 - Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h für die L 203 zwischen Lunsen und Morsum  
-DS-Nr. T.3.17.58**

---

Ratsmitglied J. Ehlers erläutert, aus welchen Beweggründen dieser Antrag gestellt wurde.

Ratsmitglied Garscha weiß aus eigenen Erfahrungen zu berichten, dass es auf dieser Strecke auch oft schon zu Beinah-Unfällen gekommen ist. Sie kann den von der SPD gestellten Antrag nur unterstützen.

Bürgermeister Ehlers lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beauftragt die Verwaltung, bei der zuständigen Stelle auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h in beiden Richtungen auf der gesamten Strecke der L203 zwischen Lunsen und Morsum hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür  
1 dagegen  
3 Enthaltungen

### **TOP 9 - Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion Grüne Liste auf Schaffung der ehrenamtlichen Position eines/einer Heckenschutzbeauftragten -DS-Nr. T.4.17.64**

---

Ratsmitglied Mensen verweist auf die Beratung im Bauausschuss und auf Leserbriefe bzgl. dieser Thematik. Die Einsetzung einer ehrenamtlichen Person begründet er damit, dass es zurzeit keine Dokumentation über schützenswerte Hecken gibt. Außerdem gibt es keinen Ansprechpartner, wenn Hecken nicht ordnungsgemäß behandelt oder sogar beseitigt werden, denn viele Bürger scheuen sich, gleich eine Anzeige zu erstatten. Bei einer ehrenamtlichen Person sei die Schwelle niedriger, entsprechende Infos weiterzugeben. Frau Birgit Blume sei bereit, diese Aufgabe ehrenamtlich zu übernehmen.

Ratsmitglied Artelt-Marquardt sieht diese Position als kritisch. Sie ist der Auffassung, dass es sich hier um eine Aufgabe der Verwaltung handelt.

Ratsmitglied Wulf erklärt, dass die CDU-Fraktion grundsätzlich nicht abgeneigt ist. Allerdings ist er ebenfalls der Auffassung, dass dieses von der Verwaltung zu erledigen ist. Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Morsum und Thedinghausen handelt es sich um ein großes Gemeindegebiet, so dass es für eine ehrenamtliche Person evtl. zu aufwendig sei. Es könnten schon eher mehrere Personen mit der Thematik beauftragt werden. Auch die Jägerschaft halte er dafür geeignet. Seines Erachtens sollte man die Verwaltung beauftragen, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Ratsmitglied Dr. Künnemeyer hält den Vorschlag, einen ehrenamtlichen Ansprechpartner zu benennen, für sinnvoll. Die Jägerschaft soll dadurch nicht gehindert sein, an diesem Projekt mitzuarbeiten. Er würde dem Antrag zustimmen können.

Ratsmitglied Mensen weist daraufhin, dass im Antrag bereits eine Zusammenarbeit der ehrenamtlichen Person mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landschaftswart und der Verwaltung angedacht ist. Er fügt hinzu, dass durch die Benennung einer ehrenamtlichen Person das Bewusstsein für den Heckenerhalt gefördert werden soll.

GD Schröder könnte sich ebenfalls vorstellen, dass sich mehrere Personen auf diesem Gebiet ehrenamtlich betätigen. Außerdem könnten die Untere Naturschutzbehörde, das Landvolk oder weitere Gruppen sich mit einbringen. Außerdem schwebt ihm vor, ein Merkblatt zu entwerfen, das über die Heckenschutzsatzung, Zuschüsse zur Pflege, etc. informieren soll.

Ratsmitglied Bergmann findet den Antrag der Grünen Liste ebenfalls gut. Allerdings sollte die ehrenamtliche Person fachliche Kompetenz nachweisen und moderieren können. Außerdem muss diese Person in jedem Falle von den Landwirten akzeptiert werden.

Ratsmitglied Fahrenholz begrüßt, wenn sich jemand freiwillig für eine Aufgabe meldet. Es bleibt natürlich auch jedem Bürger unbenommen, sich direkt an die Gemeinde zu wenden.

Ratsmitglied Dr. Strassner hält es ebenfalls für wichtig, dass die Akzeptanz durch die Landwirte vorhanden ist. Vielleicht könnte ja auch die neu eingestellte Landschaftsarchitektin mit dieser Aufgabe betraut werden.

GD Schröder weist daraufhin, dass dieser Aufwand zeitlich nicht leistbar ist. Auf jedem Fall ist Frau Reinke die erste Ansprechperson in der Verwaltung für diese Belange.

Ratsmitglied Mensen modifiziert seinen Antrag dahingehend, dass lediglich über die Schaffung einer ehrenamtlichen Person abgestimmt wird und somit alle Fraktionen die Möglichkeit haben, bis zur nächsten Sitzung Personenvorschläge zu machen.

Ratsmitglied Burkel ergänzt, dass die fachliche Kompetenz hinsichtlich des Heckenschutzes bei der Naturschutzakademie in Schneverdingen erworben werden kann.

Nach einer weiteren kurzen Diskussion über die allgemeine Definition zur Heckenpflege lässt Bürgermeister Ehlers über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Die Gemeinde Thedinghausen schafft für das Gemeindegebiet die ehrenamtliche Position eines/einer Heckenschutzbeauftragten. In Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landschaftswart und der Gemeindeverwaltung soll diese Person den vorhandenen Heckenbestand dokumentieren, Differenzen zwischen dem Soll- und Ist-Bestand feststellen, Verstöße gegen die Heckenschutzsatzung melden und generell als Ansprechperson für alle Einwohnerinnen und Einwohner in Sachen Heckenschutz dienen.

Abstimmungsergebnis: 16 dafür  
3 Enthaltungen  
2 dagegen

---

**TOP 10 - Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung zur Verwendung des Gemeindegewappens**  
**-DS-Nr. T.1.17.59**

---

Ohne weitere Aussprache lässt Bürgermeister Ehlers über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Die Gemeinde Thedinghausen gestattet der Schützengilde Thedinghausen, das Wappen der Gemeinde Thedinghausen auf dem Werbebanner sowie Briefkopf der Schützengilde abzubilden.

Abstimmungsergebnis: 20 dafür  
1 Enthaltung

---

**TOP 11 - Beratung und Beschlussfassung über eine neue Aufwandsentschädigungssatzung**  
**-DS-Nr. T.1.17.60**

---

GD Schröder verweist auf das gemeinsame Vorgespräch sowie der beigefügten Drucksache. Lediglich der Rat Riede hat eine Erhöhung auf das nächste Jahr vertagt.

Ratsmitglied Dr. Künnemeyer weist daraufhin, dass die Gemeinde Thedinghausen deutlich größer ist als alle anderen Mitgliedsgemeinden. Er plädiert dafür, die Grundentschädigung wie bisher auf 30,00 € zu belassen und dann ein Sitzungsgeld von je 15,00 € einzuführen. Das Sitzungsgeld sollte auf maximal zehn Fraktionssitzungen im Jahr beschränkt werden. Fahrtkosten sollten keine eingeführt werden. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters sollte auf 250,00 € erhöht werden.

Ratsmitglied Wulf schließt sich für die CDU-Fraktion dieser Meinung an.

Ratsmitglied S. Schröder erkundigt sich, wie hoch die tatsächliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in Thedinghausen zurzeit ist.

Ratsmitglied Mensen erklärt, dass die Erhöhung nach wie vor moderat ist. Da er persönlich sowohl im Gemeinderat als auch im Samtgemeinderat tätig ist, kann er beurteilen, dass der Arbeitsaufwand fast der gleiche ist. Bürgermeister Ehlers nimmt sehr viele Termine wahr. Er hält daher die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister sowie auch die anderen angesprochenen Vorschläge für gerechtfertigt.

Nachdem Bürgermeister Ehlers den Vorsitz an Ratsmitglied Wulf abgegeben hat, erklärt Bürgermeister Ehlers, dass er zurzeit eine Aufwandsentschädigung von 170,00 € ohne weitere Fahrtkosten erhält. Er nimmt im Jahr ca. 160 Termine wahr. Sollten sich Ratsmitglieder gegen die Erhöhung aussprechen, würde er es auf die bisherige Aufwandsentschädigung belassen.

Ratsmitglied Callies weist daraufhin, dass das Sitzungsgeld nur auf Antrag ausgezahlt wird. Es steht jedem frei, dieses zu beantragen.

Ratsmitglied Dr. Strassner teilt mit, dass er einer Erhöhung nach nur so kurzer Mitgliederschaft im Rat nicht zustimmen kann. Außerdem hält er die Pauschale unter § 1 Punkt 4 für die Betreuung von Kindern in Höhe von 6,00 € und die Pauschale unter § 1 Punkt 5 für die Haushaltshilfe in Höhe von 7,50 € für zu gering. Er stellt den Antrag, die Pauschale für die Kinderbetreuungskosten auf 7,00 € zu setzen und die Pauschale für eine Haushaltshilfe auf 10,00 €.

Abschließend lässt Bürgermeister Ehlers über die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Thedinghausen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige inkl. den v. g. Änderungen des Ratsmitgliedes Dr. Strassner abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 14 dafür  
6 dagegen  
1 Enthaltung

#### **TOP 12 - Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen**

---

Keine.

#### **TOP 13 - Mitteilungen und Anfragen** **-DS-Nr. T.2.17.M63**

---

GD Schröder verweist auf die Mitteilungsvorlage i. S. finanzielle Situation der Gemeinden.

Der Rat nimmt dieses zur Kenntnis.

#### **TOP 13 - Mitteilungen und Anfragen**

---

b) Ratsmitglied S. Schröder erkundigt sich nach dem Sachstand der Eyterbrücke.

GD Schröder teilt mit, dass es leider keine neuen Erkenntnisse gibt. Der erste Architekt habe bis heute keinen Entwurf vorgelegt. Der zweite Architekt, der auch in Verden die

neue Brücke geplant hat, wollte eine komplette Neuplanung der Eyterbrücke vornehmen. Dieses ist vom Straßenbauamt so nicht gewollt.

### **TOP 13 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- c) Ratsmitglied Wulf erkundigt sich nach dem Sachstand Neubau eines Penny-Marktes auf dem Grundstück Beckefeld.

GD Schröder teilt mit, dass lt. Rechtsanwalt Diering das Verwaltungsgericht sowohl die Klage auf Erteilung der Baugenehmigung als auch die der Vorbereitung eines etwaigen Schadensersatzprozesses dienende Feststellungsklage wegen der vermeintlich verspäteten Erteilung der Baugenehmigung für den kleineren Markt zurückgewiesen hat. Die Urteilsbegründung bleibt abzuwarten.

### **TOP 13 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- d) Ratsmitglied Wulf erkundigt sich nach dem Sachstand Baugebiet-Erweiterung Illmer.

GD Schröder erklärt, dass aufgrund eines personellen Engpasses noch nichts weiter passiert ist.

### **TOP 13 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- e) Ratsmitglied Mensen teilt mit, dass er von einer Bürgerin aus Beppen angesprochen wurde, dass in der Tempo-30-Zone in der Thedinghauser Straße nach wie vor gerast wird. Sie bittet zwecks Verdeutlichung der Geschwindigkeitsreduzierung um Aufbringung einer Markierung „30“ auf dem Straßenbelag.

### **TOP 13 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- f) Ratsmitglied Grieme teilt mit, dass in der Einmündung Schwarzer Weg/Zum Fleet starke Vertiefungen im Straßenbelag sind.

Ratsmitglied von Hollen erklärt, dass dieses vom Bauhof bereits begutachtet worden ist und dass der Innenbereich der Kurve demnächst ausgefüllt werden soll.

### **TOP 13 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- g) Ratsmitglied Fahrenholz spricht ein Lob an den Bauhof aus. Dieser habe Straßenunterhaltungsmaßnahmen, die im Bauausschuss angesprochen wurden, bereits schnellstens zur Zufriedenheit ausgeführt.

### **TOP 14 - Einwohnerfragestunde**

---

- a) Frau Görner-Stein weist daraufhin, dass auch Privatpersonen, die an der Lehmstraße wohnen, von einer umfangreichen Heckenpflege betroffen sind. Hier sollte doch bitte eine Gleichbehandlung zwischen Landwirte und Privatpersonen stattfinden. Sie schlägt vor, dass dieser doch schwer zu entsorgende Weißdornabschnitt kostenlos abgegeben werden kann.

### **TOP 14 - Einwohnerfragestunde**

---

b) Herr Henke erkundigt sich, ob das von GD Schröder angesprochene Merkblatt i. S. Heckenpflege tatsächlich entworfen wird.

GD Schröder teilt mit, dass es sich um einen Denkansatz handelt, der auch umgesetzt werden soll. Er könne sich vorstellen, dass dieses Merkblatt Informationen über Zuschüsse, Ersatzanpflanzungen und Heckenschutzpflege beinhaltet.

Bürgermeister Ehlers schließt um 21:15 Uhr die öffentliche Sitzung und verabschiedet die Gäste.

Ratsmitglied Bergmann verlässt die Sitzung.

## GESCHÄFTSORDNUNG

Nach § 69 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Thedinghausen die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse:

### § 1 Einberufung des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und Presse bekannt zu geben, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Soweit nach der Hauptsatzung vorgeschrieben, ist daneben eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden vorzunehmen. Die den Ratsmitgliedern zugesandten Unterlagen sind – soweit sie in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen – zusammen mit der Einladung auf der Homepage der Samtgemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Bei Einladung zu einer Gemeinderatssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Gemeinderatssitzung unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

### § 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung auf; der Gemeindedirektor kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Gemeinderatsausschüsse ersichtlich sind, soweit sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht bereits vorliegen. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

- (4) Erweiterungen der Tagesordnung oder Veränderungen in der Reihenfolge kann der Gemeinderat während der Sitzung nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

### **§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Gemeinderates zugelassen werden.
- (4) Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern soll. Über Beginn und Ende dieser Einwohnerfragestunde entscheidet der Bürgermeister. Desweiteren unterbricht der Bürgermeister bei Bedarf die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes für Einwohnerfragen. Der Gemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden vom Gemeindedirektor beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Nähere Regelungen befinden sich in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.
- (5) Der Gemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Die örtliche Presse erhält Einladungen und die Beratungsunterlagen zu allen Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.

- (7) Der Rat entscheidet bei Bedarf über die Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse. Er kann dieses Recht dem Gemeindedirektor übertragen.

#### **§ 4 Sitzungsleitung**

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der erste stellvertretende Bürgermeister. Ist dieser verhindert, so wählt der Gemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Sind Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, sollen sie den Bürgermeister oder den Gemeindedirektor rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Gemeinderates eine Gemeinderatssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeindedirektor kann Angehörige der Verwaltung sowie Fachleute zur Gemeinderatssitzung hinzuziehen.

#### **§ 5 Sitzungsablauf**

Die Gemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

##### 1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
- d) Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. § 85 Abs. 5 NKomVG),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
- g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde

j) Schließung der Sitzung.

## 2. Nichtöffentliche Sitzung.

Ablauf analog zu Ziff. 1.

### **§ 6 Redeordnung**

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Anträge einzelner Ratsmitglieder oder von Fraktionen behandelt werden, ist diesen, soweit gewünscht, zunächst das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.
- (3) Die Rededauer ist in der Regel auf 5 Minuten beschränkt.
- (4) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

### **§ 7 Beratung**

- (1) Folgende Anträge sind zulässig:
  - a) auf Änderung des Antrages
  - b) auf Vertagung der Beratung
  - c) auf Unterbrechung der Sitzung
  - d) auf Schluss der Rednerliste
  - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung

g) auf Nichtbefassung.

(2) Die Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in jeder Fraktion sprechen.

### **§ 8 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, wird über sie in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.

(6) Die Stimmzählung übernimmt der Bürgermeister. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmzählung vom/von der Protokollführer/in und dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglied des Gemeinderates vorgenommen.

### **§ 9 Wahlen**

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 10 Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Gemeinderates statt. Kann eine Anfrage noch nicht beantwortet werden, so muss dies im Protokoll oder in der folgenden Gemeinderatssitzung geschehen.

- (2) Anfragen im Sinne von Abs. 1, soweit sie nicht Punkte betreffen, die in der jeweiligen Tagesordnung behandelt werden, sollen grundsätzlich spätestens 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung an den Gemeindedirektor gerichtet werden, der sie unverzüglich weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.

## **§ 11 Sitzungsordnung**

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied des Gemeinderates ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschuss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des/der Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Gemeinderates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## **§ 12 Protokoll**

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der gefassten Beschlüsse unzulässig.

## **§ 13 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren des Gemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Gemeinderates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzender und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

## **§ 14 Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hat der Gemeinderat beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss hieran gebunden. Weiter tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn über Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beraten wird.

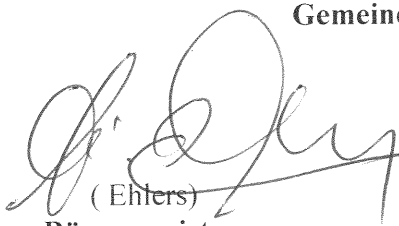
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn verhinderte Mitglieder durch ihre Vertreter vertreten werden.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse überschneiden.
- (6) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Dieser wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.
- (7) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, in denen der Gemeindedirektor einen Fachausschuss für seine Entscheidung einbindet, sollte ein einhelliges Beratungsergebnis im Fachausschuss maßgeblich für die Ausführung durch den Gemeindedirektor sein.

### **§ 15 Geltung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 01. November 2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Thedinghausen, den 26. April 2012

**Gemeinde Thedinghausen**

  
( Ehlers)  
**Bürgermeister**

(Schröder)  
**Gemeindedirektor**

**Regelungen zum Ablauf der Einwohnerfragestunde**

1. Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Ratssitzung und bei Bedarf vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde.
2. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.
3. Jede/Jeder Fragesteller/in kann in der Regel eine Frage und eine Zusatzfrage von allgemeinem Interesse stellen. Die Frage muss sich auf kommunalpolitische Belange der Gemeinde Thedinghausen beziehen. Vor der Frage soll, falls erforderlich, der/die Fragesteller/in seinen/ihren Namen, nennen.
4. Mitglieder des Gemeinderates haben kein Fragerecht.
5. Die Fragen können an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor oder jedes Mitglied des Gemeinderates gerichtet werden. Sie können mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
6. Wesentliche Inhalte sollen protokolliert werden.

**Satzung**  
**der Gemeinde Thedinghausen**  
**über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufalles der Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 € und auf Antrag ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie andere Sitzungen in Wahrnehmung des Mandats. Die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 10 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gewährt.
2. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
3. Die Ratsmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles darf 25,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufalles werktäglich für nicht mehr als acht Stunden und längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.
4. Die Ratsmitglieder erhalten für die Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren die anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt, höchstens jedoch 7,00 € je angefangener Stunde.
5. Ratsmitglieder, die hauptberuflich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft entstandene Nachteile gilt dies entsprechend. Nachteilsausgleich wird für nicht mehr als acht Stunden gewährt.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung der  
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters, der  
Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten**

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 250,00 € monatlich.
- 1.2 Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro monatlich.
- 1.3 Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro monatlich.
- 1.4 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € monatlich.

2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.4 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.4 wird neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/ des ehrenamtlichen Gemeindedirektors**

Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro monatlich. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.

### **§ 4**

#### **Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

Die Höchstbeträge der Ansprüche sonstiger ehrenamtlich Tätiger im Sinne von § 44 Abs. 1 NKomVG auf Ersatz von Verdienstaufschlag werden auf 25,00 Euro/ausgefallene Arbeitsstunde und auf Ersatz von Auslagen auf 8,00 Euro/Tag festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Ziffer 3 bis 5 sinngemäß.

### **§ 5**

#### **Ersatz von Fahrkosten**

1. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
2. Neben der Reisekostenvergütung nach Ziff. 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit**

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

### **§ 7**

#### **Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

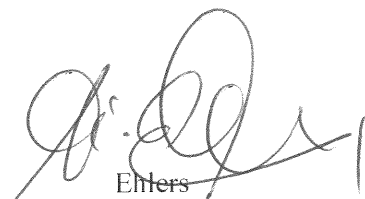
1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 54, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.

2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrkosten für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 01.11.2006 außer Kraft.

Thedinghausen, den 04. Mai 2012

  
Ehlers  
Bürgermeister

Schröder  
Gemeindedirektor